Art. 41 Verwaltungsrat

(1) [1]Im Verwaltungsrat sollen die bayerischen Gemeinden und Landkreise angemessen vertreten sein. [2]Das Vorschlagsrecht steht den Spitzenverbänden der Pflichtmitglieder zu. [3]Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die satzungsmäßigen Umlagen und Beiträge.